

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wartenberg (Berlin), Schröer (Mülheim),
Schäfer (Offenburg), Dr. Penner, Bernrath, Duve, Frau Dr. Hartenstein, Jansen,
Kiehm, Dr. Nöbel, Reuter, Tietjen, Dr. Wernitz, Wolfram (Recklinghausen),
Bachmaier, Conradi, Frau Dr. Däubler-Gmelin, Gilges, Frau Luuk, Poß, Sieler,
Frau Steinhauer, Vogelsang, von der Wiesche, Zeitler, Lambinus, Neumann
(Bramsche), Dreßler, Dr. Vogel und der Fraktion der SPD**

— Drucksache 10/6609 —

Sichtvermerkspflicht für die Herkunftsländer von Asylbewerbern

*Der Bundesminister des Innern – V II 2 – 125 320 – 36/6 – hat mit
Schreiben vom 18. Dezember 1986 die Kleine Anfrage namens der
Bundesregierung wie folgt beantwortet:*

Vorbemerkung

Wie die Bundesregierung schon mehrfach ausgeführt hat, zuletzt in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Ströbele und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/3799), steht Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 GG der Einführung einer Sichtvermerkspflicht nicht entgegen. Das Grundrecht auf Asyl gewährleistet politisch Verfolgten, an der Grenze der Bundesrepublik Deutschland nicht zurückgewiesen und von der Bundesrepublik Deutschland aus nicht in einen möglichen Verfolgerstaat abgeschoben zu werden, verbürgt nicht jedoch auch das Recht, in die Bundesrepublik Deutschland zu gelangen, um hier Asyl beantragen zu können. Diese Auffassung ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Grundsatz bestätigt worden (vgl. BVerwGE 69/323, 324 ff.).

Das Sichtvermerksrecht ermöglicht indessen, aus humanitären Gründen des Einzelfalls Aufenthalt zu gewähren.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

1. In wie vielen Fällen wurde 1985 bei den deutschen Auslandsvertretungen in Äthiopien, Afghanistan, Sri Lanka, im Iran und in der Türkei die Erteilung eines Sichtvermerks zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland mit der Begründung politischer Verfolgung beantragt?

In wie vielen Fällen wurden Sichtvermerke erteilt?

In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Erteilung eines Sichtvermerks abgelehnt?

2. In wie vielen Fällen wurden von den deutschen Auslandsvertretungen der genannten Länder auch Fremdenpässe an Flüchtlinge ausgestellt, weil diese nicht über ein ausreichendes Ausweispapier verfügten?

Der Bundesregierung liegen mangels einschlägiger amtlicher Statistiken die erfragten Daten nicht vor.

3. Unter welchen Voraussetzungen werden von den deutschen Auslandsvertretungen Sichtvermerke zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland ohne Beteiligung der Ausländerbehörden im Inland erteilt?

In welchen Fällen, in denen politische Verfolgung geltend gemacht wird, werden Sichtvermerke unter Beteiligung der Ausländerbehörden im Inland nach § 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz erteilt, welche Ausländerbehörden sind ggf. zuständig, und nach welchen Kriterien haben diese zu entscheiden?

Grundsätzlich erteilen die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland die Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks ohne Beteiligung der Ausländerbehörde im Bundesgebiet, wenn der Ausländer nicht beabsichtigt, sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben.

Dies folgt aus § 5 Abs. 5 der Durchführungsverordnung zum Ausländergesetz (DVAuslG), wonach die Sichtvermerkserteilung immer dann der Zustimmung der Ausländerbehörde bedarf, wenn der Ausländer beabsichtigt, sich länger als drei Monate im Bundesgebiet aufzuhalten oder hier eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Die Vorschrift differenziert im übrigen nicht danach, aus welchen Gründen der Sichtvermerk beantragt wird. Zuständig ist die für den vorgesehenen Aufenthaltsort im Bundesgebiet örtlich zuständige Ausländerbehörde. Soweit die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht schon kraft Gesetzes ausgeschlossen ist, weil die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 AuslG), haben die Ausländerbehörden nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung aller für die Entscheidung erheblichen Umstände des Einzelfalles zu entscheiden. Kriterien für eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen sind bundesrechtlich nicht festgelegt.

4. In wie vielen Fällen ist bei Antragstellung wegen politischer Verfolgung

- a) ohne Beteiligung der Ausländerbehörden im Inland,
- b) mit Beteiligung der Ausländerbehörden im Inland

entschieden worden?

Wie verhalten sich Ablehnung und positive Entscheidung in den Fallgruppen a) und b) zueinander?

Wie groß sind ggf. die zeitlichen Verzögerungen, die durch die Beteiligung inländischer Behörden eintreten?

Bei sichtvermerkspflichtigen Ausländern wird vor deren Einreise über eine Aufenthaltsgewährung im Wege des Sichtvermerksverfahrens entschieden, also unter den vorstehend in der Antwort zu Frage 3 genannten Voraussetzungen nach § 5 Abs. 5 DVAuslG mit der erforderlichen Zustimmung der Ausländerbehörde. Der Bundesregierung liegen keine statistischen Angaben darüber vor, in wieviel Fällen über Anträge auf eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen positiv oder negativ entschieden wurde.

Da es sich bei der Zustimmung der Ausländerbehörde im Rahmen des § 5 Abs. 5 DVAuslG um eine notwendige Voraussetzung der Sichtvermerkserteilung handelt, kann diese Beteiligung nicht als Verzögerung gewertet werden. Über eine Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen wird von den beteiligten Behörden unverzüglich entschieden. Eine Statistik über die Verfahrensdauer in diesen Fällen wird nicht geführt.

5. Steht den deutschen Auslandsvertretungen nach Auffassung der Bundesregierung ein Recht zur Prüfung der Frage zu, ob politische Verfolgung vorliegt?

Wie ist dieses Prüfungsrecht der deutschen Auslandsvertretungen ggf. mit dem gesetzlichen Auftrag des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (§ 4 Asylverfahrensgesetz) vereinbar und von diesem im einzelnen abgrenzbar?

Ist dieses Prüfungsrecht der deutschen Auslandsvertretungen ggf. mit Artikel 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951, der die Zurückweisung von Flüchtlingen untersagt, vereinbar?

Die Auslandsvertretungen haben nach § 20 Abs. 4 AuslG über Sichtvermerksanträge zu entscheiden. Mit dieser – sei es positiven, sei es negativen – Entscheidung ist keine Entscheidung darüber verbunden, ob eine politische Verfolgung vorliegt. Darauf hat bereits Staatsminister Möllemann in seiner Antwort an das Mitglied des Deutschen Bundestages, Dr. Emmerlich, Drucksache 10/1219, hingewiesen.

Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hingegen hat über Asylanträge zu entscheiden. Diese können erst an der Grenze oder im Bundesgebiet gestellt werden. Daher überschneiden sich die Aufgaben der Auslandsvertretungen einerseits und des Bundesamtes andererseits weder in formeller noch in materieller Hinsicht.

Ebensowenig berühren die Aufgaben der Auslandsvertretungen den Regelungsbereich des Artikels 33 des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, der die Rückschaffung in Verfolgerstaaten verbietet, da ihnen eine solche Prüfung von ihrer Aufgabenstellung her nicht obliegt.

6. Hat die Bundesregierung Vorschriften erlassen, die die Beachtung der Wertentscheidung des Artikels 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz bei der Entscheidung der deutschen Auslandsvertretungen über Sichtvermerke regeln?
7. Welche Regelungen für die Erteilung von Sichtvermerken zur Einreise in die Bundesrepublik Deutschland aus humanitären Gründen bestehen für die Auslandsvertretungen in Afghanistan, Äthiopien, Sri Lanka, im Iran und in der Türkei, und hält die Bundesregierung diese Regelungen mit Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz für vereinbar?

Die Auslandsvertretungen der Bundesrepublik Deutschland sind durch Erlaß des Auswärtigen Amtes auf die Möglichkeit hingewiesen, daß in besonders gelagerten Fällen Ausländern der Aufenthalt im Bundesgebiet auf Grund humanitärer Erwägungen gewährt werden kann. Im übrigen wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antwort des Staatsministers Möllemann an das Mitglied des Deutschen Bundestages, Dr. Emmerlich, Drucksache 10/1219, verwiesen. Die in der Antwort erwähnte Weisung des Auswärtigen Amtes datiert vom 19. Dezember 1977, sie ging an alle diplomatischen und berufskonsularischen Auslandsvertretungen.

8. Ist es zutreffend, daß die Bundesregierung die Betriebsgenehmigung für Fluggesellschaften gemäß §§ 20, 21 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich mit der Auflage verbindet, nur Passagiere mit den vorgeschriebenen Reisedokumenten zu befördern, und welche Gründe sind hierfür maßgebend?

Nein. Es trifft nicht zu, daß die Bundesregierung die Betriebsgenehmigung für Fluggesellschaften gemäß §§ 20, 21 Luftverkehrsgesetz grundsätzlich mit einer Auflage des in der Frage bezeichneten Inhalts verbindet.

9. In welchen Fällen hat der Bundesminister des Innern ggf. einer Fluggesellschaft nach § 18 Abs. 5 Ausländergesetz untersagt, Ausländer ohne die vorgeschriebenen Reisedokumente zu befördern, welchen genauen Inhalt hat die entsprechende Anordnung, und welche Gründe gibt es für den Erlaß der Anordnung?

Gemäß § 18 Abs. 5 AuslG wurde 35 Fluggesellschaften untersagt, Ausländer auf dem Luftweg in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes zu befördern, wenn diese nicht im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis sind, die sie auf Grund ihrer Staatsangehörigkeit vor der Einreise benötigen, sofern sie hiervon nicht befreit

sind. 31 Verfügungen wurden im Dezember 1981 mit Wirkung vom 1. Januar 1982 erlassen. Die Anordnungen beziehen sich auf Strecken zwischen Ägypten, Bangladesch, Indien, Iran, Kuweit, Malaysia, Pakistan, Sri Lanka, Sudan, Syrien, Thailand, Türkei und der Bundesrepublik Deutschland. Ihr Erlaß wurde damit begründet, daß in der Vergangenheit häufig sichtvermerkspflichtige Personen aus den vorgenannten Ländern in den Geltungsbereich des Ausländergesetzes befördert wurden, obwohl diese nicht im Besitz der erforderlichen Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks waren.

10. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, daß Beamte des Bundesgrenzschutzes auf Flughäfen Transitpassagiere daran gehindert haben, Asylanträge zu stellen?

Sind deshalb Rechtsstreite gegen die Bundesrepublik Deutschland geführt worden?

Wie haben diese Rechtsstreite geendet?

11. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung ggf. ergriffen, um die in der Frage 10 erwähnten rechtswidrigen Handlungen von Beamten zu unterbinden?

Der Bundesregierung sind keine Fälle bekannt, in denen Beamte des Bundesgrenzschutzes Transitpassagiere daran gehindert haben, Asylanträge zu stellen.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ISSN 0722-8333